

- Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen nach einheitlichen Grundsätzen, Festsetzung verbindlicher Regelungen für die Arbeitszeit einschließlich der Schichtsysteme;
- Organisation des Berufsverkehrs;
- Organisation der umfassenden Mitwirkung der Werkstätigen durch Führung des Komplexwettbewerbs und zielgerichtete Verwendung des Komplexprämienfonds sowie Durchführung von periodischen Rechenschaftslegungen vor den Werkstätigen;
- T Organisation des überbetrieblichen Neuererwesens und der Qualifizierung der Werkstätigen auf der Baustelle nach einheitlichen Grundsätzen;
- Überwachung und Sicherung der Qualität der Lieferungen und Leistungen sowie der Erfordernisse der Schutzgüte und der technischen Sicherheit;
- Abgabe periodischer Informationen sowie von Fallinformationen bei Störungen an den Investitionsauftraggeber;
- Leitung des Probebetriebes und Vorbereitung der Abnahme sowie Leitung der Aufstellung von Bestandsplänen und der Vermessungsarbeiten;
- Übergabe der exakten prüffähigen Abrechnung und der nach Inventar Objekten zu gliedernden Unterlagen für die Aktivierung nach Abnahme der nutzungsfähigen Investitionsvorhaben.

5. Mit den Vergütungssätzen gemäß Ziff. 1 sind nicht abgegolten:

Aufwendungen für die Errichtung der bei der Durchführung von Investitionen für die Koordinierung und Leitung benötigten Einrichtungen, wie Büroräume, Unterstände für Beförderungsmittel usw. (An- und Abtransport, Auf- und Abbau).

Diese Aufwendungen sind gemäß den geltenden Preisvorschriften gesondert im verbindlichen Preisangebot zu erfassen.

Die Kosten für die Vorhaltung dieser Einrichtungen sowie die bei Benutzung von bestehenden Unterkünften der Auftraggeber oder Dritter entstehenden Mieten und dergleichen sind jedoch mit den Vergütungssätzen gemäß Ziff. 1 abgegolten.

6. Schwierigkeitsstufen:

Die Gebäude und baulichen Anlagen sind in folgende Schwierigkeitsstufen einzuordnen:

a) Schwierigkeitsstufe I

Hierzu gehören insbesondere:

- Wohngebäude bis einschließlich 9 Wohngeschosse;
- gesellschaftliche Bauten, wie Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, Verkaufsstätten;
- landwirtschaftliche Gebäude und bauliche Anlagen ohne Ausrüstung;
- Gebäude und bauliche Anlagen der Industrie und des Verkehrs, bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft mit einem geringen Schwierigkeitsgrad;
- Gebäude und bauliche Anlagen mit einem Ausrüstungsanteil bis 20%, wie Industriehallen, Transformatorstationen, Garagen, Lagergebäude, Gleisanlagen und Uferbefestigungen.

b) Schwierigkeitsstufe II

Hierzu gehören insbesondere:

- Wohngebäude ab 10 Wohngeschosse;
- landwirtschaftliche Gebäude und bauliche Anlagen mit Ausrüstung;
- Gebäude und bauliche Anlagen der Industrie und des Verkehrs, bauliche Anlagen für Wasserwirtschaft mit komplizierten statischen Systemen und konstruktiven Ausbildungen oder mit schwierigen Gründungen;

- Gebäude und bauliche Anlagen mit einem Ausrüstungsanteil über 20 % bis 40 %, wie mehrgeschossige Produktionsstätten und -hallen, Bunker- und Silobauten, Strecken- und Bahnhofsbauten, Empfangsgebäude, Stellwerke, Lokschuppen, Tunnel, Lokbekohlungsanlagen, Pumpwerke und Wasserbehälter.

c) Schwierigkeitsstufe III

Hierzu gehören insbesondere:

- gesellschaftliche Vorhaben repräsentativer Art mit anspruchsvoller architektonischer und künstlerischer Gestaltung und umfangreichen Innenausbauten, wie Hotels, Gaststätten, Warenhäuser, Institute, Universitätsgebäude, Theater, Opernbauten, Lichtspieltheater, Krankenhäuser und Sanatorien (Maßnahmen der Erschließung hierzu sind in die Schwierigkeitsstufen des jeweiligen Gebäudes einzuordnen);
- landwirtschaftliche Investitionskomplexe (komplette Produktionsanlagen) mit komplizierter Ausrüstung einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen;
- Industriebauten, Verkehrsbauten und bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft mit neuartigen konstruktiven Lösungen, Spezialgründungen größeren Ausmaßes und Einzelobjekte mit einem Ausrüstungsanteil über 40%, wie Vorhaben des Chemieanlagenbaues, Industrieschornsteine, Industrieofenbau, Verkehrsbauten der Deutschen Reichsbahn mit Beeinflussung durch Betrieb und Verkehr, Brückenbauten, Talsperren.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Kosten für Zinsen für die Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen für Investitionsvorhaben gemäß §§ 2 und 3

1. Die Zinsen für die Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen aus Bauproduktion, Ausrüstungsmontage und für den Wert der Ausrüstungen sind objektbezogen nach dem planmäßigen Bau- und Montageablauf aufgrund der
- vertraglich vereinbarten Bauzeit auf Basis von Bauzeitnormativen, Netzplänen u. a.
  - vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen zu ermitteln. Dabei sind
  - der für die Kredite des betreffenden Vorhabens planmäßig zu zahlende Kreditzinssatz
  - die Bauzeit des betreffenden Objektes in Monaten
  - der Berechnungskoeffizient  $Z_B = 0,00024$  in Verbindung mit der vereinfachten Berechnungsformel

$$Z = Pr \cdot Bz \cdot Zs \cdot Z_B^1)$$

in Ansatz zu bringen.

1) Z = Zinsen

Pr = vertraglich vereinbarter Industriearbeitspreis für die übernommenen Lieferungen und Leistungen

Bz = Bauzeit in Monaten

Zs = Zinssatz absolut

Zg = Berechnungskoeffizient 0,00024